

## E) Von den Grafen zu der Mark

### 3ter Teil

#### §. 40.

XXIII.) Adolphus VII. der älteste Sohn des vorher §. 39. beschriebenen Adolphi VI. wurde also, nach des Vaters Tode, anno 1394 der 29ste Graf in Cleve und der 13. oder 14. Graf zur Mark. Seine Belehnung, so anno 1398 vom Kaiser Wenceslao erfolgte, siehe in der [Beilage 1 sub lit. K.](#) Ja, Kaiser Sigismundus, kreierte ihn gar anno 1417 den 03. Mai zu Costnitz zum ersten Herzog von Cleve. (siehe abermals die [Beilage 1 sub lit. L.](#)) Nächst dem ist er auch bei der Jülichschen Successions-Sache um deswillen merkwürdig; weil man ihn Preussischer Seits für sich, sonderlich wider die Zweibrückische und Burgauische Prätension, anzuführen pflegt. Denn anno 1418 richtete dieser Adolphus, cum confirmatione caesaris (*mit der Bestätigung*) Sigismundi, ein pactum unionis (*Union Vereinbarung*), oder Vergleichung und Versicherung, mit den Ständen des Landes von Cleve auf, vermöge welcher nämlich diese, nach Adolphs Tode, seinen ältesten Sohn, oder dessen Gebrechen, die älteste Tochter, zum Landesherrn oder Landes-Frau, unverteilt annehmen sollten und wollten; welches pactum hernach 1508 den 22. April vom Kaiser Maximiliano I. wie auch 1559 den 21. Juni vom Kaiser Ferdinando I. und 1566 vom Maximiliano II. confirmiert worden. Und diese Vereinigung der Länder suchte er um deswillen; damit er sich wider seine Nachbarn, besonders die damals mächtigen Häuser Burgund und Brabant maintainieren (*Behaupten*) mochte. Allein er hatte auch dieser wegen mit seinem Bruder Gerhardo grosse Verdriesslichkeiten; wie auch der nächst folgende §. 41. erhellen wird. Übrigens ist er anno 1448 gestorben, nachdem er sich zweimal vermählt hatte; erstlich mit der Agnes, Kaiser Ruperti Palatini Prinzessin, und sodann mit der Maria, oder Claudia, einer Tochter Joannis Intrepidi in Burgund. Aus dieser doppelten Ehe sind ihm auch nach benannte Kinder geboren worden: Margaretha, eine Gemahlin Alberti Bavari; deren geschehene renuntiation (*Verzicht-Erklärung*) auf Cleve anno 1394 statt fand.; Catharina, anno 1417 Gemahlin Arnoldi Egmondani, Herzog in Geldern, de quo vide §. 14.; Joannes I. siehe §. 41.; Elisabetha, Gemahlin Henrici, Graf zu Schwarzburg, oder wie sie in ihrer renuntiation (*Verzichts-Erklärung*) de anno 1393 Lyssbeth genannt wird; Agnes, Gemahlin Caroli Vindocinaei, König von Navarra; Helene, Gemahlin Henrici, Herzog zu Braunschweig; Maria, Gemahlin Caroli Valefir; Engelbertus; Anna und Adolphus, welcher letzterer Herr zum Ravenstein wurde, und 1492 gestorben ist. Dessen Sohn, Philippus hat die Herrschaft Ravenstein ebenfalls bis an seinen Tod 1528 besessen; von der sie endlich an Joannem III. Herzog zu Cleve gefallen ist. Siehe auch §. 43.

#### §. 41.

XXXIV.) Gerhardus war der jüngere Bruder vorherbeschriebenen Adolphi VII. Herzog zu Cleve und Grafen zur Mark. Von diesem Gerhard ist merkwürdig, dass er mit ermeldtem seinem Bruder, wegen obgedachter Sanktion de anno 1418 Krieg geführt; weil nach selbiger die Succession linealis & promiscua, secundum jus primogeniturae (*Lineare Nachfolge nach dem Recht der Erstgeburt*), in perpetuum (*Permanent*) soll sein eingeführt worden. Da nun auch verschiedene Stände der Grafschaft Mark nicht damit zufrieden gewesen; als entstand deswegen ein grosser Lärm, welcher auch nicht auf einmal hat können getilgt werden, bis endlich Gerhardus sich der Grafschaft Mark bemächtigte, die er sodann, bis an seinen Tod 1461 den 14. September besessen. Wie er auch anno 1431 vom Kaiser Sigismund, damit wirklich belehnt worden, siehe in [Beilage 1 sub lit. P.](#) Weil er jedoch ohne eheliche Erben verstarb, so viel alles was er besessen hatte, wiederum an seines Bruders Adolphi älteren Prinzen, Joannem I. Deswegen wollen, weder die Herren Sachsen noch die Herren Pfälzer, von der Richtigkeit dieser Union etwas wissen. Hauptsächlich aber desiderieren (*vermissen*) sie auch die kaiserliche Einwilligung darin.

#### §. 42.

Joannes I. succedierte anno 1448 sowohl seinem Vater Adolpho VII. (§. 40.) in dem Herzogtum Cleve, als auch seinem Vetter, vorherbeschriebenen Gerhardo anno 1461 in der Grafschaft Mark, und wurde also der zweite Herzog von Cleve und der 14. oder 15. Graf zur Mark. Er war geboren 1419 und starb 1481. Seine Gemahlinnen hingegen sind gewesen: 1.) Elisabeth, eine Tochter Joannis Burgundi Grafen zu Nevers; 2.) Jacoba de Alii, und sind übrigens von ihm 5 Kinder bekannt geworden; nämlich Joannes II.; Adolphus, Comes Valesius; Maria, Gemahlin Adolphi VIII. zu Jülich und Bergen, siehe §. 24.; Engelbertus, Graf zu Nevers, wegen seiner Mutter, gestorben 1498; und Philippus, Erzbischof zu Rheims und Revers. Davon nun succedierte dem Vater Joannes II. als der älteste, und wurde also 1481 der dritte Herzog zu Cleve und der 16te Graf zur Mark. Er war 1458 geboren und starb 1521. Seine Gemahlin Mechtildis, war eine Tochter Landgraf Henrici zu Hessen, welche ihrer Mutter wegen, eine Prätension auf die Grafschaft Katzenellenbogen hatte. Von dieser sind ihm geboren worden; Joannes III. ingleichen Adolphus welcher 1525 in Spanien gestorben; und Anna die sich anfänglich an Carolum Egmondanum, siehe §. 16. sodann aber an Philippum III. Graf zu Waldeck vermählt.

Erwähnter Joannes III. aber succedierte dem Vater; wie aus nachfolgenden §pho mit mehreren zu ersehen.

Was hiernächst insonderheit den Engelbertus betrifft, so ist derselbe der Stamm-Vater der Herzoge von Nevers, wie auch von Lothringen. Denn er zeugte Carolum, welcher 1521 gestorben. Dessen Nachfolger und Sohn war Franciscus, welcher 1561 aus dieser Welt gegangen; nachdem er Franciscum II. und die Henriettam hinterlassen. Jener davon starb ohne Erben 1562, diese aber 1601. Ihr Gemahl war der Graf Gonzague. Und mit dem hat sie erzeugt Carolum I. Herzog von Navers und de Mantoue. Ihm succedierte sein Prinz Carl II. welcher 1631 mit dem Tode abgegangen, und Carolum III. nebst der Prinzessin Eleonora, hinterliess. Jener folgte dem Herrn Vater, und starb 1665. Sein Prinz Carl IV. aber starb 1708 ohne Erben; womit also diese Linie ein Ende nahm. Seine Frau Muhme, von gedachter Eleonora, hingegen war eine Gemahlin Kaisers Ferdinand I. mit welchem sie unter anderen die Eleonoram Mariam erzeugt, so an Carolum Leopoldum Herzog von Lothringen, vermählt worden, und 1697 gestorben ist; nachdem sie Carolum Josephum Leopoldum, den vorigen Herzog von Lothringen zur Welt gebracht. Dieser war 1679 geboren und starb 1729 den 27. März. Er hatte sich mit Elisabetha Charlotte, Herzog Philippi I. von Orleans Prinzessin Tochter vermählt, mit welcher er nach benannte fürstliche Kinder erzeugt: 1.) Franciscum Stephanum, ihrer königliche Hoheit, den heutigen Herzog von Lothringen, und nunmehrigen Grossherzog von Florenz etc. welcher 1708 den 08. Dezember geboren ist. Dessen Frau Gemahlin ist Maria Theresia, Seiner, jetzt glorwürdigst regierenden, kaiserlichen Majestät Carls VI. älteste Prinzessin Tochter, von welcher auch bereits ein doppelter Ehesegen vorhanden ist. 2.) Elisabetham Theresiam geboren 1711 den 15. October ist Coadjutorin zu Remiremont. 3.) Carolum Henricum, geboren 1712 den 12. Dezember steht in kaiserlichen Diensten. Und 4.) Anne Charlotte, geboren 1714 den 17. Mai. Diese ist nunmehr die heutige Königin von Sardinien.

Diese bisher erzählten Nachkommen des obgenannten Engelberti, Grafen von Cleve und der Mark, haben nun ebenfalls, doch nur auf das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark prätendiert. Sonderlich haben diese Anforderung die vorerwähnten Carl I. und Carl II. Herzogen zu Nevers und von Mantoue von wegen ihrer Frau Mutter, der Henriette, stark urgiert (*gedrängt*). Allein weil gedachte Herzoge von Nevers mit Carolo IV. besagter massen ausgestorben; dieselbe auch, gleichwie die heutigen Herzoge von Lothringen selbst, nur von einer Prinzessin, und zwar von einer entfernten und jüngeren Seitenlinie der alten Grafen von Cleve und Mark abstammen. So halten sich die Nachkommen der Prinzessinnen Töchter des Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve etc. als die von einer älteren und näheren Linie herkommen, berechtigt, diese Prätendenten sowohl, als die im §. 29 beschriebene von der Jülichischen Erbschaft auszuschliessen. (Siehe auch unter §§. 45, 46 seqq.) Daher reflektiert man heute zu Tage auf diese Ansprüche nicht sonderlich mehr.

#### §. 43.

XXXV.; XXXVI. & XXXVII.) Joannes III. ist einer der merkwürdigsten Personen in der Jülichischen Historie. Allermassen, Zeit seiner Regierung, die sämtlichen Jülichischen Lande, Nämlich Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein, zusammen gekommen und abermals miteinander vereinigt worden. Er war nämlich des §. 42. beschriebenen Joannis Herzog zu Cleve, ältester Sohn, anno 1490 den 10. November geboren, und wurde Pacificus genannt. Als nun erwähnter sein Vater starb, wurde er 1521 der 4te Herzog zu Cleve und der 17te Graf zur Mark. Seinen Lehens-Brief, worin ihm besagte Länder, als rechte Fürsten-Lehen, übergeben worden, siehe [Beilage 1 sub lit. S](#). Auch bekam er 1528 nach Absterben seines §. 40. gedachten Vettters Philippi, die Herrschaft Ravenstein. Ja weil er sich mit Maria, einer Prinzessin Herzogs und Grafen Wilhelmi II. in Jülich, Bergen und Ravensberg vermählt, wie bereits §. 26. gedacht worden; so erlangte er auch durch diese seine Gemahlin, gedachte Herzogtümer und Grafschaft, Jülich, Berg und Ravensberg. Denn ungeachtet die Herzoge und Fürsten zu Sachsen auf dieser Mariae ihres Vaters Länder anno 1483 den 26. Juni und 1486 den 18. September die Anwartschaft und, wie sie sagen, eventuelle Belehnung erhalten; so massten sie sich doch, nebst ihrem Gemahl, dieser Länder, vermöge des privilegii habilitationis an, welches ihr Kaiser Maximilianus I. auf Ansuchen ihres Herrn Vaters anno 1496 erteilt hat, und dass hernach zu verschiedenen malen, als 1508 zu Speyer und 1509 zu Ulm den 04. Mai, wiederholt und bestätigt wurde. Nach welchem sie nämlich und ihre männlichen Leibes-Lehens-Erben, in Ansehung besagter Länder, lehenswürdig fähig und empfänglich gemacht worden. Doch dass sie sich mit denjenigen, so bereits die Exspektanz und Verschreibung auf besagte Länder erhalten, deswegen auf ziemliche Weise und Wege vertragen solle. Wie hingegen die Herren Sachsen erinnern, so soll dieses Diploma noch nie in Original sein produziert worden; auch wären die Abdrucke ziemlich von einander Unterschieden. Indes belehnte sie doch 1516 und 1521 die Kaiser Maximilianus und Carolus V. ungeachtet der Sächsischen Protestation dawider, falvo tamen jure Saxonico, dieser Mariae Gemahl, Joannem III. für sich und seine Lehens-Erben mit besagten Ländern aus politischen Absichten, damit nämlich dieser Joannes nicht widrigenfalls in den damaligen trübseligen Zeiten die Franzosen ins Reich ziehen mögen. Daher wurde auch dem Haus Sachsen ein gleichmässiger Lehens-Brief von dato und Substanz ausgefertigt. Sonst führt man

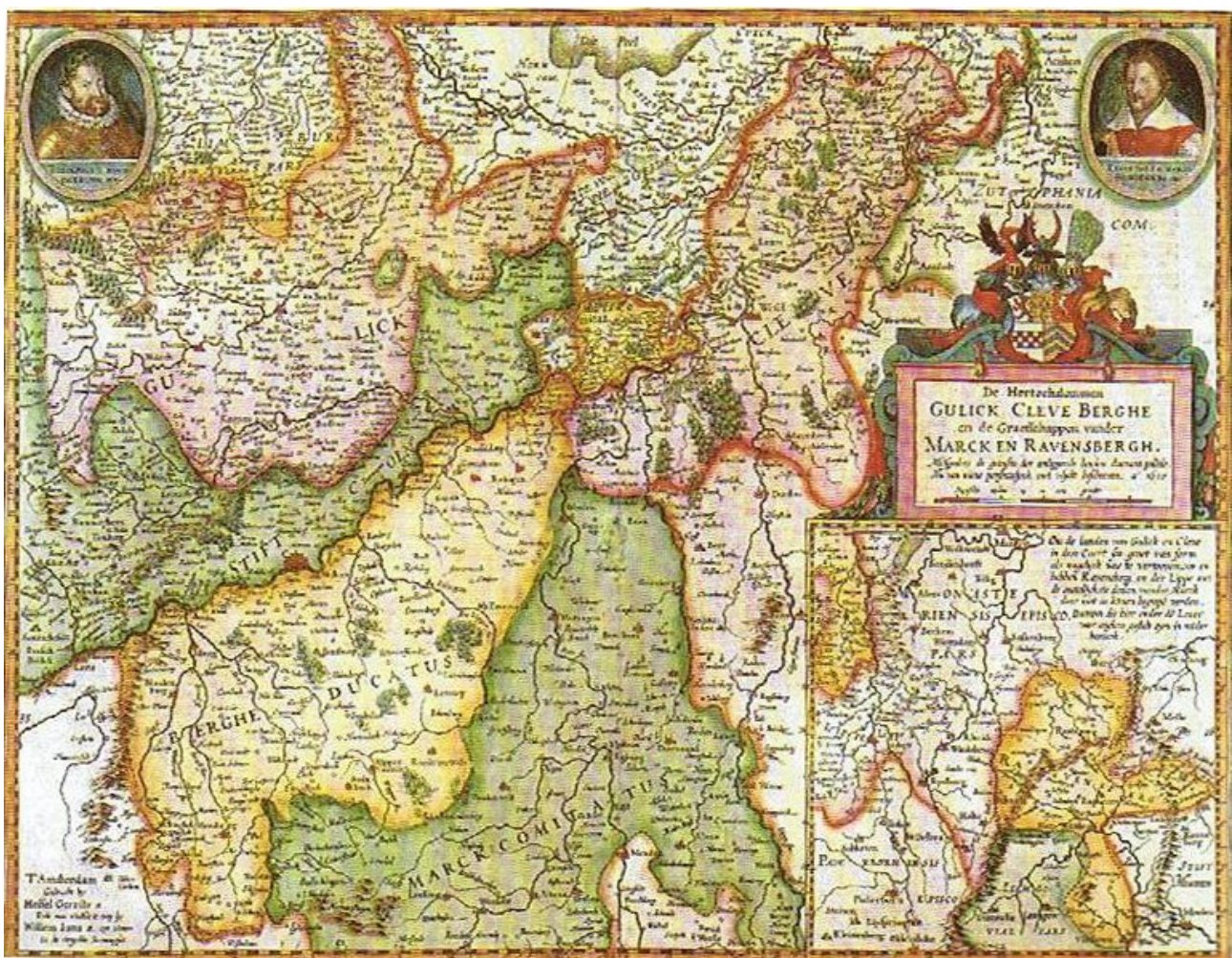
Preussischer und Pfälzischer Seits diese Mariam, aber aus verschiedenen Prinzipien, für sich mit an; wie bald mit mehreren soll gezeigt werden. Von Seiten Sachsen beruft man sich nicht weniger, und zwar deswegen auf sie; weil sie sich habilitieren lassen; als welches sie, wie man da sagt, nicht nötig gehabt, wenn ihres Vaters Länder feuda promiscua gewesen wären. Siehe davon allenthalben mit mehreren folgenden §. 65. Im übrigen starb Joannes III. anno 1539 und hat mit mehr gedachter seiner Gemahlin nach benannte Prinzen und Prinzessinnen erzeugt: 1.) Sibyllam, so 1512 geboren war, an Chur-Fürst Johann Friedrich, zu Sachsen vermählt wurde und gestorben 1554. Erben durch die Vermählung und die deswegen gestiftete Ehe-Pakt, erhielt das Haus Sachsen, sonderlich Ernestinischer Linie, ein neues fundamentum praetensionis, und zwar auf die sämtlichen Jülichischen Lande, so Herzog Joannes III. besessen. Siehe §. 75. Die andere Prinzessin vor erwähnter Joannis und seiner Gemahlin Mariae hiess Anna, geboren 1515. Deren Gemahl war Henricus VIII. König von England; von dem sie aber 1540 verstossen wurde. Der Jülichische Prinz hingegen hiess Wilhelmus XIII. oder IV. von dem im nächst folgendem §. 44. besonders soll gehandelt werden. Und dessen jüngste Prinzessin Schwester endlich war die Aemilia, geboren 1517, verstorben 1586.

#### §. 44.

XXXVIII.) Wilhelmus XII. oder IV. ein Sohn Joannis III. Herzog zu Jülich etc. war anno 1516 geboren und wurde, nach seines Herrn Vaters Absterben, der 9te Herzog zu Jülich, der 5te in Cleve, der 6te zu Bergen und der 18te Graf zur Mark, wie auch Graf zu Ravensburg und Herr zu Ravenstein. Ja, vermöge des Testaments Caroli Egmondi, davon §. 16. gedacht worden, erbte er auch das Herzogtum Geldern und nahm 1538 wirklich Possession (*Besitz*) daran, musste es aber 1543 an Kaiser Carolum V. wieder abtreten. Einen Extrakt von seiner merkwürdigen Beleyhung siehe **Beilage 1 sub lit. V.** Sonst wurde er lutherisch und wieder katholisch, auch endlich melancholisch. Seine bestimmte Braut war Joanna Albertina, Erbin von Navarra. Allein die Ehe wurde nicht vollzogen. Hingegen heiratete er wirklich, eben zu der Zeit, als der Schmalkaldische Krieg anging, die Mariam Austriacam, eine Tochter Kaisers Ferdinandi I. Und dadurch erlangte er, jedoch wie die Herren Sachsen sagen, ohne deren Wissen und Willen, anno 1546 den 19. Juli vom Kaiser Carolo V. ein diploma, so auch Ferdinandus I. anno 1559 den 20. August ingleichen Maximilianus II. anno 1566 den 20. April confirmiert haben, und zwar dieses Inhalts: Dafern kein männlicher ehelicher Leibeserbe, von seinem Herzog Wilhelms Leib geboren mehr vorhanden sein sollte, dessen Fürstentümer, Land und Leute, die von dem Römischen Kaiser und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, auf sein, Herzog Wilhelms eheliche Töchter mit gedachter seiner Gemahlin, der Königin Maria, ehelich erworben, oder wo derselbe keine dazumal am Leben wäre, und aber mit einer oder mehr, ehelich geborene Leibeserben vorhanden wären, als denn auf dieselbe seiner lieben Töchtern nachgelassenen ehelichen männlichen Leibeserben, so derselben Zeit im Leben sein, fallen, kommen und ihnen folgen und zustehen sollten etc. (**Siehe Beilage 2 sub lit. Z.**) Nichts weniger liess er sich die Vereinigung der Länder, die bereits 1496 Herzog Wilhelm zu Jülich und Herzog Joannes zu Cleve aufgerichtet, vom Kaiser Ferdinando I. anno 1559 continuieren. (**Siehe Beilage 2 sub lit. AA.**) Indes fundieren sich sonderlich die Herren Pfälzer und Zweibrücker auf zuerst gedachtes Privilegium. Preussischer Seits aber hält man es nur für eine Confirmation derer Fränkischen in diesen Landen vorhin schon üblichen Rechte; als nach welchen auch gedachtes Privilegium allenfalls müsse interpretiert werden. Und überdies berufen sie sich auch auf die mehrmals geschehene Union; die nunmehr auch vom Kaiser bestätigt worden. Nach denen Pfälzischen Prinzipien hingegen können die Weiber nur in folgenden 3 Fällen, vermöge dieses Privilegium succedieren: 1.) nämlich, wenn keine männlichen Erben vorhanden, oder dieselben doch bereits verstorben wären. Und darunter versteht man Preussischer Seits auch derselben Dezedenten (*Abkömmlinge*), sowohl männlichen, als auch weiblichen Geschlechts; welchem jedoch die Herren Pfälzer mit dem §. 32. beschriebenen Exempel der Irmengardis von Arckeln, und dem Sohn Ottone von Arckeln, auch anderen mehr widersprechen. Die 2.) Kondition nach dem Privilegio soll sein, dass auf den erstgedachten sich ereignenden Fall, die Töchter nicht alle zugleich, sondern nur allemal die Älteste, und zwar in solidum (*fest*), succedieren sollte. Denn also disponierten es schon die Sanktion Adolphi, Herzog zu Cleve, de anno 1418 und die pacta dotalia (*Eheverträge*) de anno 1496 welche sodann auch Kaiser Maximilianus I. anno 1538 den 22. April und Ferdinandus I. anno 1559 den 27. Juni confirmiert hatten. Nur erinnern anbei die Herren Preussen, dass solches sine distinctione sexus, ordine scilicet sussesivo (*ohne Unterschied des Geschlechts, die Reihenfolge der Nachfolge*), geschehen müsse, auch unter dem Wort der Erben und Nachkommen, die weibliche Linie zu verstehen wären; als deren habilité, durch das Privilegium Maximiliani II. de anno 1566 und Kaisers Rudolphi II. de anno 1580 deutlich bestätigt worden. Und solcher Gestalt bestehe denn das jus primogenituae (*Recht der Erstgeburt*), eigentliche darin, quamdiu scilicet in linea primogenitae, cui & heredibus successio debetur, quisquam extat, sine superest, existentes in aliis lineis succedere non possint (*solange das heisst, in der Linie seiner ältesten Tochter, dem er und die Erben einer Folge ihnen zurückzuführen ist, dass jemand gefunden wird, das Ende des einen bleibt, können sie den Ort, an dem Punkt der anderen Tangenten nicht*



nehmen). Zudem sagen die Herren Preussen; man müsse nicht nur auf das Privilegium Carolinum, sondern auch, und vielmehr auf das Ferdinandinum, sein Augenmerk bei dieser Sache richten. Dagegen aber meinen die Herren Pfälzer; man müsse beide gedachte Privilegia mit einander conciliieren (*vermitteln*); da denn das klare Gegenteil erhelle. Auch könnten die Weiber in Lehenssachen ordentlicher Weise unmöglich mit unter dem Wort Erben und Nachkommen verstanden werden, wenn sie nicht besonders dazu habilitiert (*geeignet*) würden. Die 3.) Kondition endlich soll sein, ut succedens habeatheredes masculos (*das Ersetzen der männlichen Erben*). Allein Preussischer Seits erwidert man; die deswegen angeführte Worte der Privilegiorum Caroli und Maximiliani wären nach den conventionibus principum (*Fürsten Vereinbarung*) zu verstehen, als welche generaliter (*allgemein*) und indistincte (*undeutlich*) von den Erben und Nachkommen, worunter auch die vom weiblichen Geschlechte, servata tamen sexus & primogeniturae praerogativa, (*jedoch ändert Sexus und Erst-Präferenz*) zu verstehen ist. So wären auch die Erben männlichen Geschlechts nicht restrictionis gratia (*grosser Einschränkung*), oder ad exclusionem feminarum (*der Ausschluss von Frauen*), in den oft allegierten privilegiis erwähnt worden etc. Diesem aber widerspricht eben Pfalz, und sucht das Gegenteil unter andern auch mit den vor allegierten Exempeln des §.31. bis §. 37. zu behaupten und zugleich zu zeigen, dass diese Meinung, als wenn durch ausdrückliche Benennung der männlichen Erben, diese Succession nicht auf die männlichen Erben zu restringieren (*einzuschränken*) sei, dem Preussischen Hause vielmehr nachteilig wäre. Mithin meinte Pfalz: die Prinzessin Töchter der bereits verstorbenen ältesten Jülichischen Prinzessin könnte nicht eher erben, bis sie besonders wiederum dazu habilitiert worden; so aber nicht geschehen sei. Im übrigen macht obiger Wilhelmus den Stamm des andern Artikels der ersten Klasse dieses theatri praetensionis (*ablehnende Theater*) billig aus; im massen die sämtlichen heutigen hohen Prätendenten auf Jülich etc. ausser die hohen Häuser Sachsen, von demselben gerade abstammen. Letztlich so ist dieser Herzog Wilhelm 1592 gestorben und hat mit mehr erwähnter seiner Gemahlin folgende Prinzen und Prinzessinnen erzeugt: 1.) Carolum Fridericum, anno 1555, gestorben 1575 den 09. Februar ohne Kinder. 2.) Joannem Wilhelmum, von dem siehe nächst folgenden §. 45. 3.) Mariam Eleonoram siehe §. 46. seqq. 4.) Annam, siehe §§. 51. seqq. 5.) Magdalenam, siehe §. 61. 6.) Elisabetham geboren 1556, gestorben 1561 und 7.) Sibyllam, siehe §. 62.



Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg um 1628